

# Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 9/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

## Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon *Indicator*

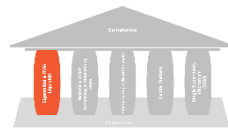
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats September

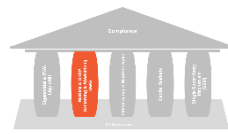


Eigenmittel & RWA  
Liquidität

Discussion Paper on the **Significant Risk Transfer in Securitisation**

EBA

Seite  
4

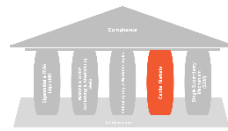


MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner **Risikotragfähigkeitskonzepte** und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – **Neuausrichtung**

BaFin

Seite  
6

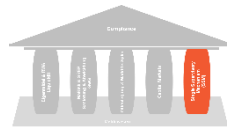


Capital Markets

**Opinion** of the European Banking Authority in response to the European Commission’s Call for Advice **on Investment Firms**

EBA

Seite  
8



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Guide to assessments of **fintech** credit institution **licence applications**

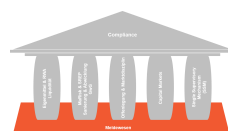
EZB

Seite  
10

Guidelines on **internal governance** under Directive 2013/36/EU

EBA

Seite  
11



Meldewesen

Meldungen zur **Risikotragfähigkeit** nach FinaRisikoV

BuBa

Seite  
13

Kreditdatenstatistik (**AnaCredit**)

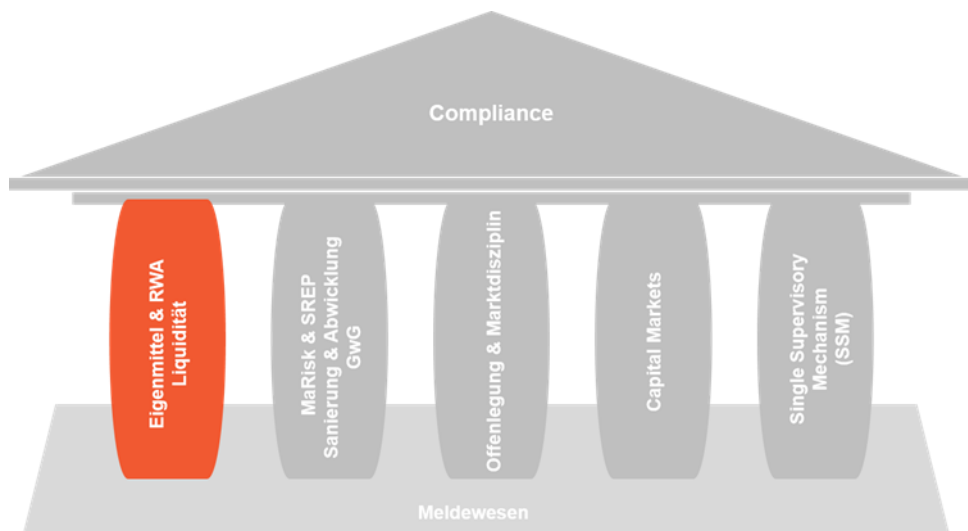
BuBa

Seite  
14

**Datenqualität** des europäisch harmonisierten Meldewesens

BuBa

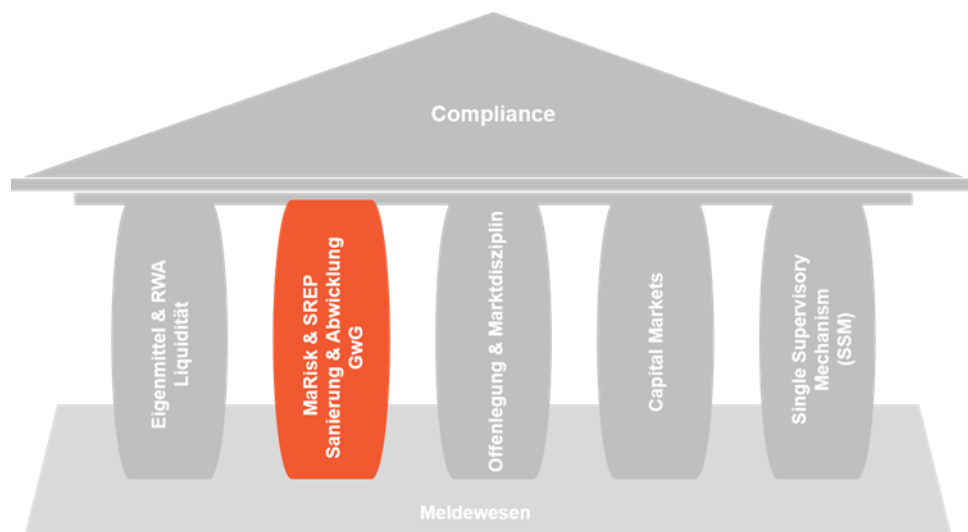
Seite  
15



**Eigenmittel & RWA  
Liquidität**

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Discussion Paper on the Significant Risk Transfer in Securitisation</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	21. September 2017	19. Dezember 2017
Thema	Verbriefungen		
Art, Status	Diskussionspapier, Konsultation		
Adressatenkreis	Banken, Investoren		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat das Diskussionspapier zum Vorliegen eines signifikanten Risk-Transfers im Rahmen von Verbriefungstransaktionen (SRT) entwickelt, weil sie in der <b>aktuellen Regulierung</b> zum SRT (in Form der aktuellen CRR bzw. den EBA Guidelines on SRT aus 2014) noch <b>Regelungslücken bzw. Schwächen</b> erkannt hat, die mit diesem Papier (im Einklang mit der künftigen CRR II) behoben werden sollen. Ein erfolgreicher SRT kann beim Originator zu einer Eigenmittelentlastung bzw. zu einer Verbesserung seiner Bilanzkennzahlen führen.</p> <p>Das Papier setzt sich mit <b>vier Regelungsbereichen</b> auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Beurteilungsprozess durch die Behörden</b> Die EBA hat im Rahmen einer Marktanalyse festgestellt, dass in den Mitgliedstaaten des SSM teilweise unterschiedliche nationale Vorgaben und Vorgehensweisen zur Beurteilung eines SRT vorliegen. Diese noch bestehenden Unterschiede sollen künftig vereinheitlicht werden.</li> <li>▪ <b>Besondere Strukturierungsmerkmale</b> Die Aufsicht betont, dass die Voraussetzungen zum SRT nicht nur bei Abschluss der Verbriefung gegeben sein müssen, sondern über den gesamten Lebenszyklus hinweg (ongoing compliance). Banken haben daher angemessene Vorkehrungen (governance) zur Überwachung dieser Voraussetzungen zu treffen. Außerdem strebt die Aufsicht eine einheitliche Beurteilung anhand bestimmter Mindeststandards bezogen auf typische Strukturierungsmerkmale (z.B. call options, excess spreads, early termination events) an.</li> <li>▪ <b>Quantitative Methoden zum Nachweis eines SRT</b> Die EBA hat Schwächen in den zugrundeliegenden Annahmen sowohl beim ‚First-Loss-Test‘ als auch beim ‚Mezzanine-Test‘ erkannt. Aufsichtsbehörden und Institute sollen daher entsprechende Leitlinien erhalten, welche Schwächen die jeweiligen Methoden aufweisen, wie diese erkannt und einheitlich gehandhabt werden können.</li> <li>▪ <b>Verbriefungen von Non-Performing- Loans</b> Die EBA erkennt in der Verbriefung von NPL-Exposures auch künftig eine Möglichkeit, wie Institute ihre finanzielle Situation verbessern können. Die immer noch vorhandenen nationalen Unterschiede zur Definition von Defaulted Exposures und NPL erschweren daher eine exakte einheitlich nachvollziehbare Berechnung zur Eigenmittelentlastung (pre- und post-securitisation) über alle Mitgliedstaaten hinweg. Die Aufsicht macht auch hier Vorschläge, um solche Transaktionen einheitlich zu behandeln.</li> </ul>		

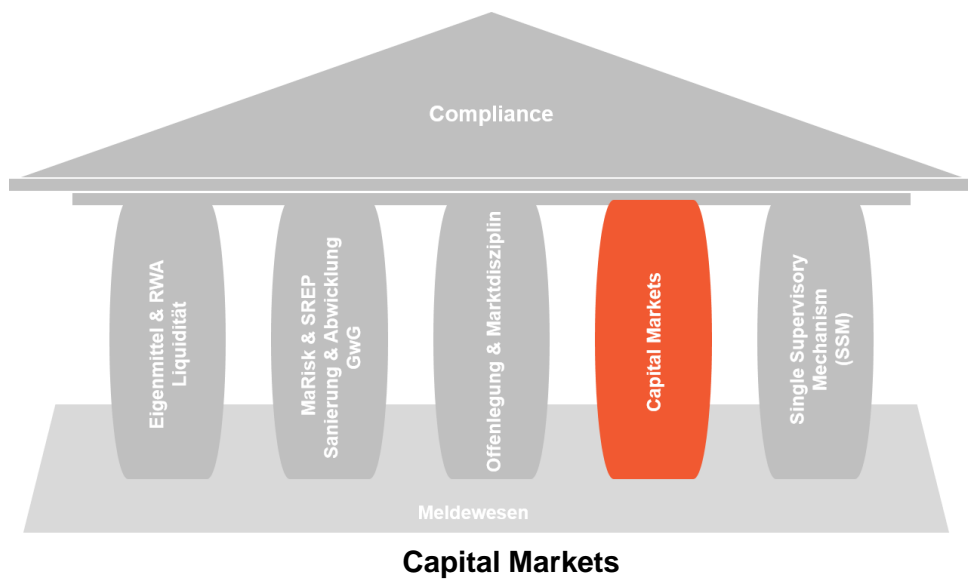
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**

<b>Titel</b>	<u>Leitfaden Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	05. September 2017	17. Oktober 2017
Thema	ICAAP		
Art, Status	Diskussionspapier, Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat mit ihrem nun veröffentlichten Leitfaden (zur Konsultation) ihren alten aus dem Jahr 2011 stammenden Leitfaden einer <b>Überarbeitung unterzogen</b> und dabei inhaltlich in groben Zügen eine Angleichung an den zwischenzeitlich im Februar 2017 ebenfalls veröffentlichten SSM-Leitfaden der EZB zum ICAAP und ILAAP vorgenommen.</p> <p>Mit dieser Veröffentlichung stehen nunmehr zwei verschiedene Veröffentlichungen von jeweils unterschiedlichen Aufsichtsorganen im Raum, nämlich der BaFin auf der einen Seite und der EZB auf der anderen Seite. Beide Papiere behandeln den gleichen Regelungsbereich, also die <b>angemessene Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte</b> von Instituten, wobei der SSM-Leitfaden der EZB neben dem ICAAP gleichzeitig auch die aufsichtlichen Anforderungen an den ILAAP definiert und diesen in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem ICAAP stellt.</p> <p>Während sich der <b>SSM-Leitfaden primär an bedeutende Institute</b> richtet (wobei auf europäischer Ebene ebenfalls ein Leitfaden für weniger bedeutende Institute angekündigt wurde), sieht der <b>Leitfaden der BaFin keine solche Einschränkung</b> des Anwendungsbereiches vor. Gleichwohl merkt die BaFin in ihrem Begleitschreiben zum überarbeiteten Leitfaden an, dass darin auch bereits die auf europäischer Ebene angekündigten Anforderungen für weniger bedeutende Institute „antizipiert“ wurden.</p> <p>In der Praxis ist daher davon auszugehen, dass der neue Leitfaden der BaFin spätestens nach seiner finalen Verabschiedung für weniger bedeutende Institute, die der nationalen Aufsicht unterliegen, unmittelbar relevant ist. Für bedeutende Institute, die der europäischen Aufsicht durch die EZB unterliegen, wird hingegen der SSM-Leitfaden der EZB unmittelbar relevant sein.</p> <p>Inhaltlich fällt auf, dass für den neuen überarbeiteten Leitfaden <b>weite Teile aus dem alten Leitfaden aus 2011 übernommen wurden</b>, wenngleich auch in einer neuen Anordnung. Gleichwohl wurden die beiden bereits aus den europäischen Papieren bekannten und nunmehr auch für weniger bedeutende Institute zu berücksichtigenden normativen und ökonomische Perspektiven aufgenommen. Für entsprechende inhaltliche Ausführungen hierzu verweisen wir auf unseren Newsletter Aufsichtsrecht vom März diesen Jahres</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

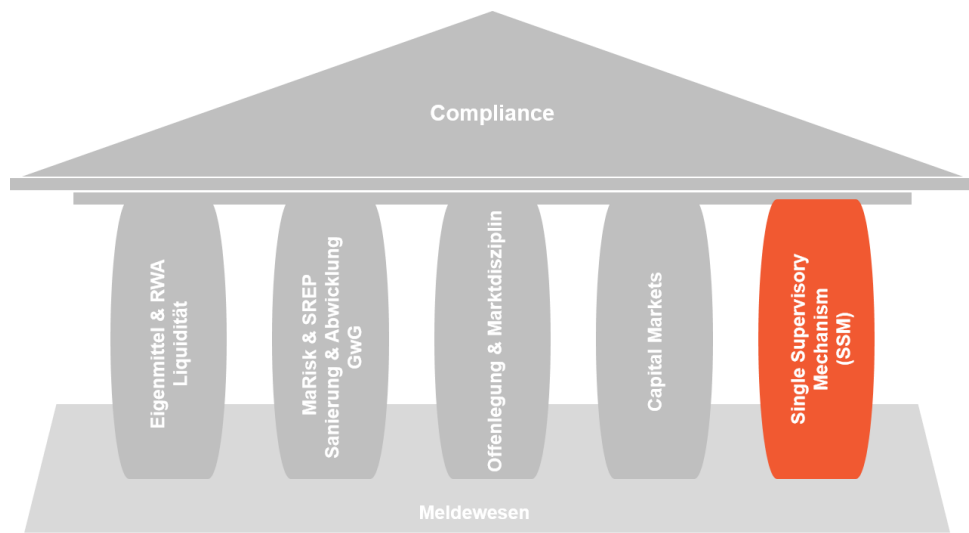


## Capital Markets

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Opinion of the European Banking Authority in response to the European Commission's Call for Advice on Investment Firms</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	29. September 2017	-
Thema	Regulierung von Wertpapierfirmen		
Art, Status	Bericht, Stellungnahme		
Adressatenkreis	Wertpapierfirmen, Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die European Banking Authority (EBA) hat eine Stellungnahme zu der <b>Entwicklung und Kalibrierung eines neuen aufsichtsrechtlichen Regelwerkes für Wertpapierfirmen</b> veröffentlicht, das die verschiedenen Geschäftsmodelle und damit verbundenen Risiken von Wertpapierfirmen angemessen und <b>proportional</b> berücksichtigen soll.</p> <p>Während relevante Wertpapierfirmen mit bankähnlichem Geschäft (Class 1) weiterhin den Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR) unterliegen sollen, sollen <b>für nicht-systemische und sehr kleine Wertpapierfirmen (Class 2 und Class 3)</b> neue aufsichtsrechtliche Vorschriften entwickelt werden.</p> <p>Im Hinblick auf neue Regulierungsmodelle für nicht-systemische und sehr kleine Wertpapierfirmen hat die EBA in ihrer Stellungnahme Empfehlungen zu verschiedenen Aspekten wie der <b>Kategorisierung von Wertpapierfirmen</b>, zur aufsichtlichen Konsolidierung von Wertpapierfirmen, der Definition und Zusammensetzung der Eigenmittel, zu <b>Kapital- und Liquiditätsanforderungen</b>, den <b>Anforderungen an das Meldewesen</b>, den Einbezug des Warenhandels sowie zu Vergütungsregelungen und Corporate Governance abgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kategorisierung von Wertpapierfirmen:</b> Die Abgrenzung von systemischen und nicht-systemischen Wertpapierfirmen soll dadurch ermöglicht werden sowie die Identifizierung von Class 2 und 3 Unternehmen innerhalb der nicht-systemischen Wertpapierfirmen durch bestimmte Grenzen.</li> <li>▪ <b>Kapitalanforderungen:</b> Bei der Kapitalplanung sollten das Anfangskapital (Höhe nach Dienstleistungen und Tätigkeiten von Wertpapierfirma) und Mindestkapitalanforderungen (Permanent Minimum Capital und Fixed Overheads) wie auch sog. K-factors für Class 2 Unternehmen berücksichtigt werden. Die K-factors zeigen spezielle Risiken von Wertpapierfirmen z.B. gegenüber Kunden (RtC), dem Markt (RtM) und der Firma (RtF) auf.</li> <li>▪ <b>Anforderungen an das Meldewesen:</b> Es bleibt abzuwarten wie die empfohlenen Meldeerleichterungen für Class 2 und 3 Unternehmen in den Meldeformularen umzusetzen sind.</li> </ul> <p>Einzelne Mitgliedstaaten, die eine Klassifizierung von Wertpapierfirmen aufgrund nationaler Besonderheiten nicht vornehmen, haben die Entwicklungen eines neuen aufsichtsrechtlichen Regelwerkes kritisiert. Das Ziel einheitlicher und harmonisierter Anforderungen, die die Art von Wertpapierfirmen und ihre Dienstleistungen proportional berücksichtigen, führe zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn Mitgliedstaaten nicht von den neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu Wertpapierfirmen profitieren können.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM





### Single Supervisory Mechanism

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Guide to assessments of fintech credit institution licence applications</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	21. September 2017	02. November 2017
Thema	Lizenzierung einer FinTech-Bank		
Art, Status	Leitfaden, Konsultation		
Adressatenkreis	Banken bzw. FinTech-Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Neben einigen anderen Aufsichtsbehörden*, hat sich nunmehr auch die EZB zum Thema und zur Regulierung von FinTechs im Rahmen eines Leitfadens geäußert.</p> <p>Die EZB definiert eine "<b>FinTech-Bank</b>" als ein Unternehmen, dessen Geschäftsmodell die Produktion bzw. der Vertrieb von <b>Bankprodukten bzw. Bankdienstleistungen</b> ist, wobei diese auf <b>technologischen Innovationen basieren</b>.</p> <p>Die EZB will, dass FinTech-Banken grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterliegen, wie herkömmliche Banken, sieht jedoch bereits bei der Erlangung einer <b>Banklizenz besondere Anforderungen</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Qualifikation des Managements</b> – Vor dem Hintergrund des technologie-basierten Geschäftsmodells sollte auch ein Chief Information Technology Officer zum Mitglied der Geschäftsführung ernannt werden.</li> <li>▪ <b>Eignung der Kapitalgeber</b> – Gerade in der Anfangsphase eines Start-ups sei die Reputation und Erfahrung der Geldgeber von besonderer Bedeutung.</li> <li>▪ <b>Kreditprozesse (insb. Rating)</b> – Auch FinTech-Banken sollten einen angemessenen Kreditgewährungs- und Überwachungsprozess vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass FinTechs über wenig historische Ausfalldaten verfügen werden, steht das angemessene Rating im Fokus.</li> <li>▪ <b>IT-Risiken</b> – FinTech-Banken sollen den spezifischen IT-Risiken, wie Cyber-Risiken oder Datenmissbrauch durch entsprechende Maßnahmen begegnen.</li> <li>▪ <b>Risiken aus Outsourcing</b> – Die Aufsicht geht davon aus, dass FinTechs verstärkt von Outsourcing (z.B. Cloud-Services) Gebrauch machen wird. Eine angemessenen Due-Diligence zu den zu beauftragenden Dienstleistern ist daher besonders wichtig.</li> <li>▪ <b>Risiken aus Datenverarbeitung</b> – Maßnahmen zum Datenschutz spielen aus Sicht der Aufsicht ebenfalls eine sehr wichtige Rolle bei FinTechs, so dass diese ebenfalls im Fokus stehen werden.</li> <li>▪ <b>Kapitalausstattung und Liquiditätsausstattung</b> – Den besonderen Umständen eines FinTechs (insbesondere in der Gründungsphase) entsprechend, fordert die Aufsicht, dass sich das FinTech mit seinen Kapitalgebern und seiner finanziellen Situation auseinandersetzt, um Schaden für seine aktuellen und künftigen Kunden zu vermeiden.</li> <li>▪ <b>Geschäftsmodell</b> – Die Aufsicht sieht, der Natur von FinTechs entsprechend, verhältnismäßig hohe Risiken in der nachhaltigen Tragfähigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells. Dementsprechend soll auch ein Exit-Plan entwickelt werden.</li> </ul>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>		<b>Technisch</b>
Produkte	<b>BAIS</b>		<b>THINC</b>		<b>MARZIPAN</b>
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	<b>CON</b>	<b>RM</b>	<b>COM</b>

\* Vgl. hierzu u.a.:

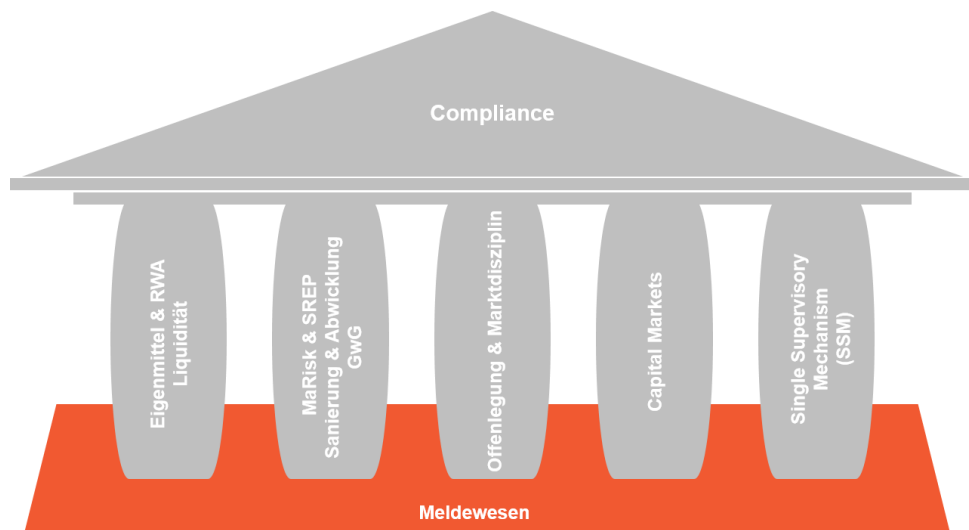
EBA's approach to financial technology (FinTech): Regulatory Newsletter vom August 2017 (dort Seite 14).

EBA response to the EC Consultation Document on Fintech: Regulatory Newsletter vom Juni 2017 (dort Seite 13).

<b>Titel</b>	<b><u>Guidelines on internal governance under Directive 2013/36/EU</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	26. September 2017	Anwendung ab 30. Juni 2018
Thema	Anforderungen an die interne Governance		
Art, Status	Finale Leitlinien der EBA (EBA/GL/2017/11)		
Adressatenkreis	Alle Kreditinstitute und Investmentfirmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem Ziel, die <b>internen Governance-Regelungen, Prozesse und Mechanismen</b> im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> innerhalb der EU weiter zu harmonisieren, hat die EBA diese Leitlinien konzipiert. Sie sollen dabei vor allem die in RL 2013/36/EU enthaltenen Abschnitte zur Governance durch <b>Konkretisierung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisation</b> des Geschäftsführungsorgans vervollständigen. Die Leitlinien legen außerdem Anforderungen fest, die grundsätzlich einen angemessenen Umgang mit Risiken über alle „Three lines of defence“ hinweg sicherstellen sollen, wobei sich <b>detaillierter</b> mit der <b>unabhängigen Risikomanagement- und Compliancefunktion</b> („Second line of defence“) sowie der Funktion der <b>internen Revision</b> („Third line of defence“) auseinandergesetzt wird. Die Leitlinien sind dabei in nachfolgend beschriebene Titel untergliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Titel I – Anwendung des <b>Proportionalitätsgrundsatzes</b> bei der Entwicklung und Umsetzung interner Governance-Regelungen.</li> <li>▪ Titel II – Beschreibung der <b>grundsätzlichen Anforderungen</b> an das Leitungsorgan und an die Komitees des Instituts sowie deren <b>Verantwortlichkeiten</b>.</li> <li>▪ Titel III – Konkretisierung der Anforderungen an das Geschäftsführungsorgan insbesondere in Bezug auf „<b>Know your structure</b>“, das <b>organisatorische Rahmenwerk</b> im Kontext der <b>Konsolidierung</b> und die <b>Outsourcing-Policy</b>.</li> <li>▪ Titel IV – Festlegung der Anforderungen an eine <b>angemessene Risikokultur</b> des Instituts und hinsichtlich des <b>Geschäftsgebarens</b>.</li> <li>▪ Titel V – Konkretisierung der Anforderungen insbesondere an das <b>interne Kontrollsystem</b>, das ganzheitliche bzw. institutsübergreifende <b>Risikomanagement</b> bzw. an die <b>Risikomanagement-, Compliance- und Revisionsfunktion</b>.</li> <li>▪ Titel VI – Anforderungen an ein <b>angemessenes Geschäftskontinuitätsmanagement</b>.</li> <li>▪ Titel VII – Spezifizierungen bezüglich <b>Transparenzanforderungen</b>.</li> </ul> <p>Die EBA hat in diesem Kontext außerdem in Kooperation mit der ESMA am 26. September „<a href="#">Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders under Directive 2013/36/EU und Directive 2014/65/EU</a>“ (EBA/GL/2017/12) veröffentlicht.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Interne Rev.	RM	COM

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.



## Meldewesen

<b>Titel</b>	<b><u>Meldungen zur Risikotragfähigkeit nach FinaRisikoV</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	29. September 2017	31. Dezember 2017
Thema	RTF-Meldung		
Art, Status	Änderung an Taxonomie, Technischer Dokumentation, Vordrucke, etc.		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Zum kommenden Meldestichtag 31.12.2017 wurden von der Bundesbank <b>Anpassungen in der Taxonomie für das Risikotragfähigkeitsmeldewesen</b> vorgenommen, die im Wesentlichen die konsistente Befüllung der Meldebögen erleichtern sollen. Strukturelle Änderungen in der Taxonomie erfolgten nicht.</p> <p>Um <b>Erleichterungen</b> bei der Befüllung <b>zu erreichen</b>, wird künftig auf die Angabe, dass ein Bestands- oder Abzugsposten nicht mehr berücksichtigt wird (Wegfall einer Auswahloption für die Angaben über die methodischen Änderungen), verzichtet. Dadurch sind auch einige Validierungsregeln entfallen.</p> <p>Bedingt durch die geplante grundlegende Überarbeitung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (<b>s.a. S. 6 d. Newsletters</b>) sind weitere Anpassungen notwendig. Obwohl der <b>Leitfaden</b> derzeit <b>noch nicht finalisiert</b> ist, sollte es den Instituten grundsätzlich <b>zum Stichtag 31.12.2017 möglich</b> sein, Konzepte, die der Grundidee des neuen Leitfadens folgen, im Risikotragfähigkeitsmeldewesen abzubilden. Für bestehende Risikotragfähigkeitskonzepte, die sich an der bisherigen Grundkonzeption orientieren, ergeben sich hierdurch keine Änderungen.</p> <p>Darüber hinaus wurden die kommentierten Vordrucke und das Merkblatt zu den Meldevordrucken dahingehend überarbeitet, dass die <b>bisher eher technischen Kategorisierungen</b> der Datenfelder <b>in Einklang</b> mit den <b>fachlichen Vorgaben</b> gebracht wurden. Änderungen in der Taxonomie ergaben sich hierdurch nicht.</p> <p>Die konkreten Änderungen sind folgenden auf der Homepage der Bundesbank veröffentlichten Dokumenten zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Technische Dokumentation der Änderungen mit Taxonomie 1.2</li> <li>▪ Validierungsregeln</li> <li>▪ Merkblatt zu den Meldevordrucken (Änderungsversion)</li> <li>▪ Kommentierte Vordrucke</li> <li>▪ Akzeptierte EntryPoints im RTF Meldewesen</li> <li>▪ FAQ Liste Risikotragfähigkeitsmeldewesen.</li> </ul>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<u><a href="#">AnaCredit - Veröffentlichung einer neuen Version der strukturierten Q&amp;As, der technischen Spezifikation und des technischen Meldeschemas der Kreditdatenstatistik</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	15. September 2017	-
Thema	AnaCredit		
Art, Status	Q&As, Änderungen an Technischer Spezifikation und Meldeschema		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat überarbeitete Versionen der "<b>Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen</b> für AnaCredit an die Bundesbank" und des "<b>Technischen Meldeschemas AnaCredit</b>" veröffentlicht.</p> <p>Hervorzuheben ist hier, dass im technischen Meldeschema erstmals auch Schemata enthalten sind, die der Bundesbank eine <b>Rückmeldung von Daten</b> an die Institute ermöglichen sollen.</p> <p>Dabei wird zwischen zwei verschiedenen Rückmeldungsarten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die erste Rückmeldungsart enthält die Validierungsergebnisse zu den eingereichten Meldedateien (Acknowledgment). Das können sowohl technische, als auch fachliche Validierungsergebnisse sein.</li> <li>Die zweite Rückmeldungsart weist auf fehlende Meldungen (Templates) für eine Meldeperiode hin (Reminder).</li> </ul> <p>Zu jeder Rückmeldungsart gibt es eine XML-Schema-Datei, in der verschiedene Datensätze definiert sind, die neben dem Kopf der Rückmeldungsart unterschiedliche Rückmeldungsstrukturen beschreiben.</p> <p>Desweiteren wurde eine Anpassung des Datentyps "ACCRD_INTRST" (accrued interest = aufgelaufene Zinsen) vorgenommen. Hier können nun sowohl <b>positive als auch negative Geldbeträge</b> mit 2 Dezimalstellen oder „NOT_APPL“ angeliefert werden.</p> <p>Mit dem gleichen Datum wurde auch eine aktualisierte Version der strukturierten <b>Q&amp;As</b> zu AnaCredit (Version 9.0) veröffentlicht. Darin weist die Bundesbank u.a. darauf hin, dass die Vertragskennung (Contract ID) einen Vertrag eines Meldepflichtigen auch im Zeitverlauf eindeutig spezifiziert und daher nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag (wieder-)verwendet werden kann (s.a. Q&amp;A 2016_I060).</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<b><u>Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	07. September 2017	-
Thema	Anforderungen an die Datenqualität		
Art, Status	Informationen, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die Bundesbank bereits im April zu einer Informationsveranstaltung „Meldeprozesse und Datenqualitätssicherung der europäisch harmonisierten Meldungen“ geladen hatte, hat sie nun weitere Informationen hierzu veröffentlicht. Hintergrund der Initiative sind die gemeinsamen Anstrengungen der Aufsichtsbehörden (EZB und NCA) zur Verbesserung der Qualität im Meldewesen.</p> <p>Auswertungen der Aufsicht haben gezeigt, dass ein großer Teil der seitens der Banken eingereichten Meldungen (FinRep, CoRep, etc.) zu spät oder fehlerhaft eingereicht werden. Die nun definierten Anforderungen an die Datenqualität sollen nach den Informationen der Bundesbank mittels fünf verschiedener Kriterien überprüft werden, die die EZB zur <b>Datenqualitätssicherung</b> formuliert hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Pünktlichkeit:</b> Ansatzpunkt für die Überprüfung der Pünktlichkeit soll die rechtzeitige Einreichung der Meldung nach den gesetzlich vorgegebenen Meldestichtagen sein.</li> <li>▪ <b>Vollständigkeit:</b> Bei der Überprüfung der Vollständigkeit soll auf das Vorhandensein aller einzureichenden Module und Vordrucke abgestellt werden sowie die Vollständigkeit auf Datenpunktebene.</li> <li>▪ <b>Richtigkeit und Konsistenz:</b> Es soll die Korrektheit der Meldung überprüft werden, z.B. die Einhaltung der Validierungsregeln (XBRL und non-XBRL).</li> <li>▪ <b>Stetigkeit:</b> Der Inhalt von Modulen und Vordrucken soll im Zeitverlauf überprüft werden und es soll auf die Anzahl der übermittelten Datenpunkte sowie Veränderungen ausgewählter Geschäftsmerkmale abgestellt werden.</li> <li>▪ <b>Plausibilität:</b> In diesem Zusammenhang sollen „Ausreißerwerte“ analysiert werden. Künftig sollen (wiederholte) Verstöße bei der Datenqualität (Hard Fails, Soft Fails, Annotations) auch zu entsprechenden Ratings (1 – 4) führen.</li> </ul> <p>Die Aufsicht wird hierzu einen Data Quality Index (DQI) einführen.</p> <p>Es ist anzuraten, die dem Meldewesen zugrundeliegenden Prozesse und Kontrollen nunmehr nochmals zu stärken.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats September

<b>Eigenkapital</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Betreff</b>
ID 2016_2607	08.02.2016	01.09.2017	OSII capital buffer
ID 2017_3273	24.04.2017	22.09.2017	Reporting of Pillar 2 requirements in C 03.00 (follow-up to Q&As 2015_2302 and 2016_2699)

<b>LCR</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2016_2651	01.03.2016	22.09.2017	Aircraft loans as collateral for covered bonds
ID 2016_2740	20.05.2016	22.09.2017	LCR treatment of cash pooling services

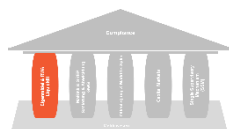
<b>Marktrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3120	23.01.2017	22.09.2017	Netting between depositary receipts and underlying equities
ID 2017_3314	30.05.2017	22.09.2017	Permission for delta models for back-to-back positions

<b>FinRep</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2014_1523	08.10.2014	22.09.2017	Validation rule v0786_m

<b>Kreditrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3262	06.04.2017	22.09.2017	Risk weight for the credit risk for third countries with supervisory and regulatory arrangements at least equivalent to those applied in the Union according to Article 114(7) CRR



## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats September



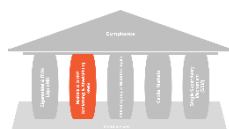
Eigenmittel & RWA  
Liquidität

The EBA CRDIV CRR **Basel III monitoring exercise** shows further improvement of EU banks capital leverage and liquidity ratios

EBA

FAQs on Basel III **definition of capital** published by the Basel Committee

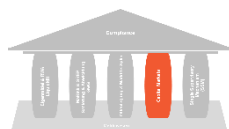
EZB



MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG

ITS on procedures and templates for the identification and transmission of information by **resolution** authorities to the EBA, on **minimum requirements for own funds and eligible liabilities** under Article 45(17) of Directive 2014/59/EU

EBA



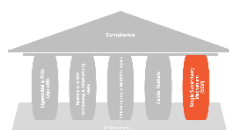
Capital Markets

Creating a **stronger** and more integrated European **financial supervision** for the Capital Markets Union

EBA

Consultative document on the **implications of fintech** for banks and supervisors

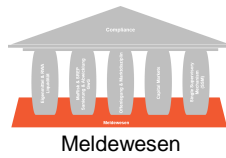
BCBS



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Memorandum of Understanding for **mutual cooperation** between the Basel Committee on Banking Supervision **and the IFRS Foundation**

BCBS



<b>Großkredit</b> -Plausibilitätsprüfungen	BuBa
Zahlungsdienstleister: Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen	BaFin
Kundensystematik - Hinweise zur <b>Schlüsselung von Leasing-Objektgesellschaften</b> im bankstatistischen Meldewesen	BuBa
EZB verhängt <b>Sanktionen</b> gegen Banca Popolare di Vicenza S.p.A. in L.C.A. <b>wegen Nichterfüllung</b> der Aufsichtsanforderungen zwischen 2014 und 2016	EZB
EBA issues <b>revised list</b> of ITS validation rules	EBA

## Ihre Ansprechpartner

### **msgGillardon AG**

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244  
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782  
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956  
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888  
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707  
Business Consulting | Accounting

### **BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH**

Liane Meiss +49 69 24294615  
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.